Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Ebermannstadt Versorgungsbetriebe GmbH zum Netzanschluss in Niederspannung

I. Netzanschluss

1. Beauftragung des Netzanschlusses

- 1.1. Die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Verwendung der vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Musterdokumente in Schriftform beim Netzbetreiber zu beauftragen.
- 1.2. Der Netzanschlussvertrag ist, soweit er nicht schon Eintragungen des Netzbetreibers beinhaltet, vom Anschlussnehmer vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen und der vom Netzanschlussnehmer unterschriebene Netzanschlussvertrag zusammen mit einer maßstabsgerechten Grundrisszeichnung sowie einem amtlichen Lageplan mit dem Maßstab 1:250, 1:500 oder 1:1000 an den Netzbetreiber vorzulegen.
- 1.3. Die Übergabe des Netzanschlussvertrages durch den Anschlussnehmer an den Netzbetreiber gilt als verbindlicher Auftrag des Anschlussnehmers an den Netzbetreiber zur Herstellung oder Änderung des konkreten Netzanschlusses.
- 1.4. Der Netzbetreiber wird den Auftrag prüfen, insbesondere in technischer Hinsicht. Bei Annahme des Auftrages wird er den Anschlussnehmer hierüber durch die Übersendung eines vom Netzbetreiber unterzeichneten Exemplars des Netzanschlussvertrages unterrichten und ihn dabei über die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, der Inbetriebnahme der Kundenanlage und die Höhe des Baukostenzuschusses informieren.
- 1.5. Weiter teilt er dem Anschlussnehmer den voraussichtlichen Ausführungszeitraum und Zeitbedarf für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses mit. Verzögerungen bei der Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses, die vom Netzbetreiber nicht zu vertreten sind, führen zu einer entsprechenden Verlängerung der Ausführungsfristen.

2. Netzanschluss

- 2.1. Jedes Grundstück, das eine eigene wirtschaftliche Einheit bildet, was insbesondere dann der Fall ist, wenn diesem Grundstück eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Verteilernetz des Netzbetreibers angeschlossen. Ausnahmen gelten nur bei berechtigtem Interesse des Anschlussnehmers, die er dem Netzbetreiber in Textform nachzuweisen hat.
- 2.2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse des Netzanschlusses auf dem Grundstück dauerhaft zugänglich zu halten. Insbesondere sind Überbauungen und -pflanzungen der Trasse unzulässig, wenn hierdurch der Zugang zum Netzanschluss oder die Betriebssicherheit des Netzanschlusses beeinträchtigt werden könnte.
- 2.3. Als Änderung eines Netzanschlusses gilt insbesondere der Austausch des Hausanschlusskastens gegen einen stärkeren sowie die Verstärkung des Leitungsquerschnitts sowie der Hausanschlusssicherung.
- 2.4. Wird der Netzanschlussvertrag beendet, ist der Netzbetreiber berechtigt, den Netzanschluss von seinem Verteilernetz zu trennen.

3. Kosten und Preise für den Netzanschluss

- 3.1. Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber insbesondere die Kosten für die
 - a) erstmalige Herstellung des Netzanschlusses (Standardanschluss),
 - Herstellung eines provisorischen Netzanschlusses (z. B. Baustromanschluss oder Kurzzeitanschlüsse für Schausteller) an einer Entnahmestelle,
 - c) Änderung des Netzanschlusses sowie
 - d) Außerbetriebnahme und die Stilllegung eines Netzanschlusses.

Die Kosten berechnet der Netzbetreiber nach den hierzu im jeweils gültigen Preisblatt ausgewiesenen Pauschalsätzen oder nach tatsächlichem Aufwand gemäß § 315 BGB.

- 3.2. Bei der Ermittlung der Hausanschlusslänge ist grundsätzlich der Abstand zwischen der Gebäudeeinführung und der Straßenmitte maßgebend.
- 3.3. Bei einem Netzanschluss, der nach Aufwendung, Art, Dimension, Lage oder aus sonstigen Gründen (z. B. besondere Erschwernisse aufgrund der Bodenverhältnisse oder Mehrlängen) von Standardanschlüssen abweicht (Sonderanschluss), kann der Netzbetreiber, neben den im Preisblatt genannten Pauschalsätzen für Standardanschlüsse, ein zusätzliches Entgelt vom Anschlussnehmer gemäß § 315 BGB nach Aufwand oder Pauschalsätzen nach dem Preisblatt verlangen.
- 3.4. Ein Sonderanschluss liegt insbesondere dann vor, wenn die tatsächlichen Kosten für die Errichtung des Sonderanschlusses die Pauschalsätze für einen Standardanschluss um mehr als 25 % übersteigen.
- 3.5. Sobald der Netzbetreiber Kenntnis von den kostenerhöhenden Umständen hat, wird er den Anschlussnehmer hierüber informieren.

4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers

- 4.1. Eigenleistungen des Anschlussnehmers im Zusammenhang mit der Herstellung des Netzanschlusses, insbesondere die Ausführung von Erdarbeiten oder Mauerdurchbrüchen durch den Anschlussnehmer selbst oder in dessen Auftrag durch Dritte, sind vorher mit dem Netzbetreiber abzustimmen und in Textform festzuhalten.
- 4.2. Die Ausführung von Eigenleistungen muss fach- und sachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers erfolgen. Dies gilt insbesondere für das Ausschachten, Verlegen des Warnbandes sowie die Wiederanfüllung inklusive Sandbeistellung und das Verdichten. Die Baustellenabsicherung während der Ausführung von Eigenleistungen hat der Anschlussnehmer auf eigenes Risiko zu gewährleisten.
- 4.3. Erbrachte Eigenleistungen werden bei einer pauschalierten Berechnung der Netzanschlusskosten angemessen berücksichtigt. Sie sind vom Anschlussnehmer dem Netzbetreiber auf Verlangen nach Aufwand und Umfang prüfbar nachzuweisen. Für Tiefbauarbeiten kann der Netzbetreiber Pauschalsätze festlegen.

4.4. Entstehen dem Netzbetreiber durch nicht sach- und fachgerechte Eigenleistungen des Anschlussnehmers Mehraufwendungen, hat diese der Anschlussnehmer dem Netzbetreiber zu erstatten.

II. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage

1. Voraussetzung der Inbetriebsetzung

- 1.1. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (Kundenanlage) findet nach der Fertigstellung eines neuen oder geänderten Netzanschlusses statt und ist unter Verwendung des vom Netzbetreiber hierzu zur Verfügung gestellten Vordrucks beim Netzbetreiber zu beantragen.
- 1.2. Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist die Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.
- 1.3. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt durch den Netzbetreiber oder durch ein in das Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen.
- 1.4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist in der Regel von der vollständigen Bezahlung der Netzanschlusskosten sowie des Baukostenzuschusses abhängig.

Kosten

- 2.1. Der Anschlussnehmer hat für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch den Netzbetreiber (z. B. Einsetzen der Hausanschlusssicherung, Setzen des Zählers) an diesen die im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlichten Pauschalsätze zu bezahlen. Dies gilt auch für die nachträgliche Anbringung von zusätzlichen Mess- und Steuereinrichtungen, wenn dies durch das Verhalten des Anschlussnehmers veranlasst wurde und der Netzbetreiber Messstellenbetreiber ist.
- 2.2. Ist eine vom Anschlussnehmer beantragte Inbetriebsetzung durch den Netzbetreiber aufgrund bestehender M\u00e4ngel der Kundenanlage nicht m\u00f6glich, so kann der Netzbetreiber die Kosten f\u00fcr seinen vergeblichen Inbetriebsetzungsaufwand dem Anschlussnehmer nach Pauschals\u00e4tzen berechnen
- 2.3. Die Kosten für die Auswechslung schadhafter Hausanschlusssicherungen und Sicherungen vor den Messeinrichtungen werden nach Pauschalsätzen berechnet.
- 2.4. Für die Einstellung der Versorgung wegen Zuwiderhandlungen des Anschlussnehmers gegen seine Verpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer Pauschalsätze berechnen.

III. Sonstige Pauschalen und Kosten

Neben den in den Abschnitten I. bis II. genannten Kosten und Pauschalen kann der Netzbetreiber auch die sonstigen im Preisblatt angegebenen Kosten und Pauschalen vom Anschlussnehmer verlangen, wenn die jeweils zugrunde liegenden Sachverhalte vorliegen. Für im Preisblatt des Netzbetreibers nicht aufgeführte Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse vom Netzbetreiber erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, kann der Netzbetreiber die Höhe der Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

IV. Voraus- und Abschlagszahlungen

1. Vorauszahlungen

Der Netzbetreiber ist berechtigt, für die Herstellung und Änderung des Netzanschlusses, den Baukostenzuschuss und sonstige Leistungen des Netzbetreibers vom Anschlussnehmer angemessene Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anschlussnehmer mit anderen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Netzbetreiber in Rückstand ist oder eine vom Netzbetreiber über den Anschlussnehmer eingeholte Auskunft einer allgemein im Geschäftsleben anerkannten Auskunftei (z. B. Creditreform) über seine wirtschaftlichen Verhältnisse die berechtigte Besorgnis zulässt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Netzanschlussvertrag nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

2. Abschlagszahlungen

Abschlagszahlungen auf die Netzanschlusskosten kann der Netzbetreiber vom Anschlussnehmer insbesondere dann fordern, wenn der Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beim Netzbetreiber beauftragt hat oder auf den Baukostenzuschuss bei größeren Objekten entsprechend des Baufortschrittes der örtlichen Verteileranlagen.

V. Haftung

- 1. Im Anwendungsbereich der NAV gilt § 18 NAV.
- 2. Außerhalb des Anwendungsbereiches von § 18 NAV und sofern nichts anderes zwischen den Parteien anderweitig vereinbart, ist die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen gegenüber Anschlussnutzern und -nehmenn für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung des Netzbetreibers sowie seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren vertragstypischen Schaden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und des Haftpflichtgesetzes bleiben unberührt.

VI. Fälligkeit, Zahlungen und Verzug

- Die vom Netzbetreiber nach seinem Preisblatt festgelegten Pauschalbeträge werden grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Endes der zugrunde liegenden Leistungserbringung fällig und sind spätestens 2 Wochen nach Zugang der Rechnung des Netzbetreibers zu bezahlen. Ist in der Rechnung ein Zahlungsdatum angegeben, ist dieses maßgebend, wenn es nicht vor dem Zahlungstermin nach Satz 1 liegt.
- Ist in einer Rechnung kein Zahlungsdatum genannt, kommt der Anschlussnehmer in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung zahlt, worauf hiermit hingewiesen wird.
- Der Verzugszins richtet sich nach § 288 BGB. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dem Netzbetreiber vorbehalten.
- Für Mahnungen kann der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer neben Verzugszinsen und weiteren Schäden des Netzbetreibers Pauschalbeträge nach dem Preisblatt des Netzbetreibers berechnen.

VII. Streitbeilegung

- 1. Der Netzbetreiber wird Beanstandungen von Anschlussnehmern und -nutzern, die Verbraucher im Sinne des § 13 des BGB (Verbraucher) sind, die den Anschluss an das Versorgungsnetz oder, wenn der Versorger auch Messstellenbetreiber ist, den Messstellenbetrieb betreffen, innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab deren Zugang beim Netzbetreiber an den Beschwerdeführer beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch den Netzbetreiber nicht abgeholfen, wird er dem Beschwerdeführer die Gründe hierfür schriftlich oder elektronisch darlegen und ihn auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b EnWG hinweisen.
- Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Beschwerdeführer und dem Netzbetreiber kann vom Verbraucher die Schlichtungsstelle nach Ziffer 4 angerufen werden, wenn der Netzbetreiber der Beschwerde im Verfahren nach Ziffer 1 nicht abgeholfen hat und ein Gerichtsverfahren über den Streitfall nicht anhängig ist. Ein Antrag auf Schlichtung bei der Schlichtungsstelle kann vom Beschwerdeführer dort schriftlich, telefonisch oder auf elektronischem Weg eingebracht werden. Sofern ein Beschwerdeführer eine Schlichtung bei der Schlichtungsstelle beantragt, wird der Netzbetreiber an dem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Schlichtungsverfahren sollen regelmäßig innerhalb von 3 Monaten abgeschlossen werden.
- 3. Sofern wegen eines Anspruchs, der vom Schlichtungsverfahren betroffen ist, ein Mahnverfahren eingeleitet wurde, soll der das Mahnverfahren betreibende Beteiligte auf Veranlassung der Schlichtungsstelle das Ruhen des Mahnverfahrens bewirken. Auf die Verjährungshemmung einer Beschwerde gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB wird hiermit hingewiesen. Die Schlichtungssprüche sind für die Parteien nicht verbindlich. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem EnWG zu beantragen, bleibt vom Schlichtungsverfahren unberührt.
- 4. Die Kontaktadressen für ein Schlichtungsverfahren lauten:
 - a) Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/27572400, Telefax: 030/275724069, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de
 - b) Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: 030/22480-500 oder 01805-101000, Telefax: 030/22480-323, Internet: www.bundesnetz-agentur.de, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Stand: Juni 2018

© Kanzlei für Energierecht Lutz Freiherr von Hirschberg, Weiden i. d. OPf.